

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 44

Helmstedt, den 08.12.2010

63. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

182.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gevensleben für das Haushaltsjahr 2010	392
183.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2010	394
184.	Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Beierstedt über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstausfällen und die Erstattung von Fahrtkosten und Barauslagen	396
185.	Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Königslutter am Elm (Straßenreinigungssatzung)	397
186.	Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Königslutter am Elm (Straßenreinigungsgebührensatzung)	403
187.	Bekanntmachung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Königslutter am Elm	407

B. Nichtamtlicher Teil

182.

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gevensleben

für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 87 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gevensleben in seiner Sitzung am 06. Oktober 2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag gegenüber bisher	des Haushaltsplanes nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
A) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	8.100		452.800	460.900
die Ausgaben		194.600	948.400	753.800
B) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	26.200		31.000	57.200
die Ausgaben	26.200		31.000	57.200

Die §§ 2 bis 6 werden nicht geändert.

Gevensleben, den 06. Oktober 2010

gez. Fenski

(Fenski)
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende 1. Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4~~, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 06.12.2010 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

09.12.2010 bis 10.12.2010 und vom 13.12.2010 bis 17.12.2010

zur Einsichtnahme in Zimmer 10 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Gevensleben, den 07.12.2010

(L.S.)

gez. Fenski

Bürgermeister

183.

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in der Sitzung am 22.09.2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.245.200	9.000		4.254.200
ordentliche Aufwendungen	5.021.500	81.000		5.102.500
außerordentliche Erträge	10.000	25.200		35.200
außerordentliche Aufwendungen	0	34.400		34.400
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	4.198.200	29.200		4.227.400
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	4.453.000	60.100		4.513.100
Einzahlungen für Investitionstätig- keit	52.200	24.600		76.800
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	289.000	101.700		390.700
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	236.800	77.100		313.900
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	317.900		2.200	315.700
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.487.200	130.900		4.618.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.059.900	159.600		5.219.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 236.800 Euro um 77.100 Euro erhöht und damit auf 313.900 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage (Hebesätze) wird nicht geändert:

(L.S.)

gez. Lorenz

Samtgemeindebürgermeister

Süplingen, den 22.09.2010

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2010** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4)~~, **§ 92 (2)**, **§ 94 (2) NGO** und **§ 76 (2) NGO** in Verbindung mit **§ 15 (6) NFAG** erforderliche (n) Genehmigung (en) ~~ist~~ / sind durch den Landkreis Helmstedt am *02.12.10* unter dem Aktenzeichen *20-15-00* erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach **§ 86 (2) Satz 3 NGO** vom *09.12.10* bis *10.12.10* und vom *13.12.10* bis *17.12.10* zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 15, 38373 Süplingen, während der Sprechstunden öffentlich aus.

Süplingen, den *03.12.10*

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

gez. Klisch

(L.S.)

Klisch

184.

Bekanntmachung der

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Beierstedt über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern , den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten und Barauslagen

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 bis 9, 40 und 51 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Beierstedt in seiner Sitzung am 19.07.2010 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Beierstedt über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern , den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten und Barauslagen beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Beierstedt über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten und Barauslagen, zuletzt geändert durch die 5. Satzungsänderung vom 04.03.2002, wird wie folgt geändert:

§ 7 (2.) erhält folgende Fassung:

„Bei der Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 EURO pro Kilometer gewährt. „

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Beierstedt, den 19.07.2010

gez. Stolte

(L.S.)

(Stolte)
Bürgermeisterin

ABI-Nr. 44 vom 08.12.2010

**Bekanntmachung der
Satzung
über die Straßenreinigung
der Stadt Königslutter am Elm
(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in Verbindung mit § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 360) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 28.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wird den Eigentümerinnen / Eigentümern der an öffentliche Straßen anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Den Eigentümerinnen / Eigentümern werden die Nießbraucherinnen / Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümerinnen / Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümerinnen / Eigentümern oder Verpflichteten solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Grünfläche, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Zu der geschlossenen Ortslage im Sinne dieser Satzung gehören das Gebiet der Kernstadt und der Ortschaften der Stadt Königslutter am Elm, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden, Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

- (2) Öffentliche Straßen i. S. des § 1 Abs. 1 sind diejenigen Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Öffentliche Straßen sind insbesondere auch die öffentlichen Wege und Plätze, verkehrsberuhigten Bereiche und Fußgängerzonen (Sondergebiete), Fahrbahnen, Parkspuren, Gossen, Radwege, Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege, ohne Berücksichtigung auf ihre Befestigung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Geh- und Radwege
 - in verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerzonen (Sondergebiete) durchgängig 1,50 m bzw. im Winterdienst 1,00 m breite Streifen vor den Grundstücken (§ 4 Abs. 1 der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung)
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße, auch die Parkspuren, die Gossen, die Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, die Bushaltestellenbuchten.
- (5) Radwege sind die dem Fahrradverkehr vorbehaltenen Teile der Straße, nicht jedoch gemeinsame Geh- und Radwege.

§ 3

Aufteilung der Reinigungspflichten

- (1) Den nach § 1 Reinigungsverpflichteten, deren Grundstücke nicht an den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Straßen anliegen, obliegt die Straßenreinigung einschließlich Winterdienst.
Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahn wird bei Anliegern an Bundes- und Landesstraßen auf die Gosse der Fahrbahn beschränkt.
- (2) Für die in der Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen der Reinigungsklasse 1 obliegt der Stadt die Straßenreinigung einschließlich Winterdienst.

Die Straßenreinigung der Stadt erstreckt sich auf

- die Reinigung der Fahrbahnen und der Radwege

Der Winterdienst der Stadt erstreckt sich auf

- die Fahrbahnen i. S. von § 2 Abs.4 und Radwege mit Ausnahme der Gossen
- die Gehwege vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.

Den Grundstückseigentümern der anliegenden Grundstücke in der Reinigungsklasse 1 verbleiben folgende Pflichten:

Die Reinigung

- der Gehwege
- der gemeinsamen Geh- und Radwege

Der Winterdienst für

- die Gehwege
- die gemeinsamen Geh- und Radwege
- die Gossen und die Bereiche der Straßeneinläufe

- (3) Für die in der Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen der Reinigungsklasse 2 obliegt der Stadt der Winterdienst sowie die ganzjährige Bereitstellung/Leerung von Abfallbehältern, die der gemeindlichen Straßenreinigung dienen.

Der Winterdienst der Stadt erstreckt sich auf

- die Fahrbahnen i. S. von § 2 Abs. 4 und Radwege mit Ausnahme der Gossen
- die Gehwege vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.

Den Grundstückseigentümern der anliegenden Grundstücke in der Reinigungsklasse 2 verbleiben folgende Pflichten:

Die Reinigung

- der Fahrbahnen und Radwege
Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahn wird bei Anliegern an Bundes- und Landesstraßen auf die Gosse der Fahrbahn beschränkt.
- der Gehwege
- der gemeinsamen Geh- und Radwege

Der Winterdienst für

- die Gehwege
- die gemeinsamen Geh- und Radwege
- die Gossen und die Bereiche der Straßeneinläufe.

- (4) Der städtische Winterdienst auf den Fahrbahnen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten. Ausgenommen sind solche Straßen und Straßenabschnitte, die nur dem Anliegerverkehr dienen, keinen Gehweg haben und weniger als 4 m breit sind.
- (5) Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer/ Eigentümerinnen oder sonstigen Verpflichteten im Sinne von § 1 Absatz 2 als Benutzerinnen / Benutzer dieser öffentlichen Einrichtung, zu deren Inanspruchnahme sie verpflichtet sind. Für die Benutzung der von der Stadt betriebenen öffentlichen Einrichtung "Straßenreinigung" werden Gebühren nach einer besonderen Satzung erhoben.
- (6) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 4

Übernahme der Reinigungspflicht durch Dritte

Mit Zustimmung der Stadt Königslutter am Elm kann für den/die zur Reinigung Verpflichtete/n ein/e Dritte/r mit öffentlich-rechtlicher Wirkung die Ausführung der Reinigung übernehmen. Die Übertragung muss durch schriftliche Erklärung erfolgen. Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.

§ 5

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art und Umfang der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst bestimmen sich nach der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Stadt Königslutter am Elm (in der jeweils gültigen Fassung).

§ 6

Eigentum am Kehricht

Der Straßenkehricht geht mit der Abfuhr durch die Stadt in das Eigentum der Stadt über. Im Kehricht vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 22.12.2006 i.d.F. der 2. Nachtragssatzung vom 21.12.2006 tritt außer Kraft.

Königslutter am Elm, 02.12.2010

gez. Lippelt
Bürgermeister

(L.S.)

Anlage 1

zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Königsutter am Elm

Reinigungsklasse 1

Stand: 01.01.2011

Folgende Straßen werden von der Stadt Königsutter am Elm einmal wöchentlich gereinigt:

Kernstadt

Adolf-Lüders-Straße	Kaiser-Lothar-Straße
Albrechtsburg	Kattreppeln
Allewelllestwete	Kesselhaus
Am Dönnekenberg	Kiefelhorn
Am Driebeberg bis Ende Ausbaustrecke	Kleiner Hilligenhof
Am Kleiberg	Klemenshang
Am Lauinger Weg	Klinkenberg
Am Lutterberg	Klosterstraße
Am Markt	Kluskamp
Am Mauernkamp	Krukenbergstraße
Am Pastorenkamp	Kuhspring
Am Plan	Kupfermühlenberg bis Ende Ausbaustrecke
Am Rischbleek	Lindenstraße
Am Scheunenkamp	Loosberg
Am Schoderstedter Beek	Lutterstraße
Am Spitzen Kamp	Marktstraße
Am Weingarten ohne Stichwege zu 29, 30 und 39, 40	Mittelgasse
Amtsgasse	Mühlenstraße
An der Heidteichsriede	Neue Straße
An der Stadtmauer	Niedernhof
An der Zuckerfabrik (Teilstück von der Rottorfer Str. bis Straße Kesselhaus)	Nordstraße
Amselstieg	Obere Wanne
Amtsgarten	Parkstraße
Arndtstraße	Pirolweg
Bahnhofplatz	Plantagenring
Bahnhofstraße	Poststraße
Bornumer Weg	Renne
Braunschweiger Straße	Rieseberger Weg
Breite Straße	Rotenkamper Weg
Buchenring	Rottorfer Straße von Helmstedter Straße bis Klärteiche
Dedekindweg	Samuel-Hahnemann-Straße einschließlich südlicher und oberer westlicher Wendehammer
Driebe	Scheppauer Weg
Dr. Heinrich-Gremmels-Straße von Rieseberger Weg bis Einmündung Schmidt-Reindahl-Straße	Schlegersbusch
Eichendorffstraße bis Ende Ausbaustrecke	Schmidt-Reindahl-Straße
Eierkamp	Schmiedeberg
Elmstraße bis Einmündung Buchenring	Schoderstedt
Fallersleber Straße	Schoderstedter Feld
Finkenbreite ohne Stichweg	Schoderstedter Ring ohne Stichwege zu 9, 10 und 13, 14
Fischersteg zwischen Fallersleber Str. und Kindergarten	Schoderstedter Straße
Forstgarten	Schöppenstedter Straße bis Einfahrt Altenheim Stiemerling
Friddelbusch	Sonnenweg
Friedlandweg	Steinfeld bis "An der Anstaltsmauer" ausgenommen obere östliche Stichstraße (Haus Nr. 41 - 47 und 61)
Gänsemarkt	Stendeklee
Gänsewinkel bis Ende Ausbaustrecke ohne Stichwege	Stobenberg
Gartenweg bis Ende Ausbaustrecke	Ulmenweg
Gerhart-Hauptmann-Straße	Vor dem Kaiserdom
Gerichtsweg	Waldenburger Weg
Glentorfer Weg	Wallstraße
Glockenkamp	Wellenbusch
Griepenkerlstraße	Westernstraße
Großer Hilligenhof	Wilhelm-Bode-Straße
Haidfeld	Wilhelm-Raabe-Straße
Hassestraße	Wilhelm-Schwieger-Straße
Helmstedter Straße bis Einfahrt Lutterberg	Wolfsburger Straße (Teilstück Arndtstraße bis Einmündungs- bereich Gerhart-Hauptmann-Str.)
Hermann-Hesse-Straße	Zeisigweg
Hirschberger Weg	Zuckerweg
Holtnickel	
Hucketal	
Im Grunde	
Immanuel-Kant-Straße	

Anlage 2

zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Königslutter am Elm

Reinigungs-klasse 2

Stand: 01.01.2011

Kernstadt

Am Lerchenfeld

Ortschaft Beienrode

Alte Obstwiese
Am Lehmberg
Beienroder Hauptstraße
Bergmannstraße
Dormweg
Jackenkamp
Kapellenplatz
Masch
Schachtweg ohne
Stichweg zu Nr. 10
Schwarzer Weg
Steinumer Straße bis Nr. 16

Ortschaft Boimstorf

Bartelsstraße
Freikamp
Friedhofstraße
Kirchplatz
Lehrer Straße
Maschstraße ohne Stich-
weg zu Sundernstr. Nr. 17
Sonnenstraße
Steinweg ohne Stichweg zu
Sonnenweg 6
Sundernstraße
Vor dem Rundling ohne
Stichweg zu Nr. 17
Wilhelmstraße
Zimmerstraße

Ortschaft Bornum

Am Dorfe
Am Klapperberge
Am Mühlengraben bis Nr. 6
An den Tröggen
An der Linde ohne Stichweg
zu Nr. 4
Damm
Dorfstraße
Elmring
Im Winkel
Katthagen ohne Stichweg
zu Nrn. 5,6
Kirchstraße
Landstraße
Molkereiweg
Müllers Winkel
Rosenhagen bis Nr. 2
Rottensweg
Sichter

Ortschaft Glentorf

Boimstorfer Straße bis
südl. Einmündung Rosen-
ring
Drosselgasse ohne Stich-
weg zu Nr. 2
Gutsstraße
Heiligendorfer Straße
Im Südfeld
Kirchblick
Lerchenweg
Rosenring
Rotdornallee
Sandweg
Sattlerweg
Wiesengrund
Zum Schuntertal

Ortschaft Groß Steinum

Am Herzberg
Am Kirchberg
Am Luffe
Am Wippstein
Auf dem Kampe
Brunnenweg
Burgweg
Dormstraße bis Friedhof
Fuchsbergstraße
Schunterstraße bis Nr. 5
Süplingenburger Straße
Triftgasse
Vor der Uhle

Ortschaft Klein Steimke

Glentorfer Straße
Neindorfer Straße
Ochsendorfer Straße
Rhoder Straße
Ringstraße

Ortschaft Lauingen

Am Beek
Am Gänsemorgen
Brückentor
Hilligenberg
Hinter der Kirche
Klintbreite
Klintstraße
Kornstraße
Kreuzbreite
Kreuzweg
Lutterstieg
Oberes Dorf
Sandstraße
Siedlung
Stobenbrink ohne Stichweg
Thie
Thiegarten

Ortschaft Leim

Ackerstraße
Alte Krugstraße
Am Lindenberg
Am Ostborn
Am Osterbeek
An der Lehmkuhle
An der Woorth
Dünnhauptstraße
Eichenbergstraße
Hauptstraße
Kirchgasse
Kurze Straße
Laagstraße
Langeleber Straße
Schierenstraße
Schlesiering
Waldstraße

Ortschaft Ochsendorf

Alte Dorfstraße
Am Berge
Am Sportplatz
Im Hasenwinkel
Neulandstraße
Steimker Straße
Winkelstraße

Ortschaft Rhode

Am Bauernberg
Am Gerstenkamp
Am Hagen
Am Sohl
Am Südhang
Bergstraße
Bisdorf
Gartenstraße
Kampstraße
Kirchberg
Sarlingstraße
Schulweg
Teichstraße

Ortschaft Rieseberg

Am Kreyenberg
Am Löpken
Im Kirchwinkel
Kleikamp
Pappelhofweg bis Puritz-
mühle
Riesebergblick
Schulstraße
Wiesemaschweg
Zum Osterberg

Ortschaft Rotenkamp

Ackerwinkel
Bäckerstraße
Eckernkamp
Im Rodekamp
Siedlungsweg
Zur Feldscheune

Ortschaft Rottorf

Am Buchberg
Am Lindenplatz
An der Schmiede
Dormblick
Elmblick
Kopfweiden
Krugkamp
Mühlenring
Siedelgasse
Steinkuhle
Sunstedter Straße
Wenderweg
Werner-Schrader-Straße
Wiesenweg
Zum Sportplatz

Ortschaft Scheppau

Am Dorfplatz
Am Hagenberg
Bergblick
Gänseweide
Im Körbchen
Kirchweg
Mühlenweg
Zum Heeg
Zum Rieseberg

Ortschaft Schickelsheim

Am Teiche
An der Domäne

Ortschaft Sunstedt

Am Hulm ohne Stichweg zu
Brunnenstraße Nr. 11
Am Wall
An der Kirche
Berliner Straße ohne Stich-
wege zu Nrn. 8, 16 a
Brunnenstraße
Darre
Domblick
Gänsekamp
Gemeindetwete
Im Siek
Neumark
Wiesenstraße

Ortschaft Uhry

Am Horstfeld ohne Stichwege
zu Nrn. 3-8
Am Krugberg
Austraße
Triftweg
Uhraustraße
Windmühlenweg
Zu den Weiden

186.

**Bekanntmachung der
Gebührensatzung
für die Straßenreinigung
in der Stadt Königslutter am Elm
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), des § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 360) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 28.10.2010 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung durch.
- (2) Die Art und der Umfang der Inanspruchnahme sowie die Reinigungspflichten richten sich nach der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Königslutter am Elm (Straßenreinigungssatzung) sowie der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Königslutter am Elm (Straßenreinigungsverordnung) in den jeweils geltenden Fassungen.
- (3) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den von der Stadt zu reinigenden Straßen anliegen. § 1 Absatz 3 der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Königslutter am Elm in der jeweils gültigen Fassung findet entsprechend Anwendung.
- (3) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 3

Hinterliegergrundstücke

- (1) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete, befahrbare und der Straßenreinigungspflicht unterliegende Straße angrenzen, aber durch eine derartige Straße erschlossen werden.
- (2) Hinterliegergrundstücke sind u.a. Grundstücke, die
 1. an erschließungsrechtlich unselbstständige Privatwege/-straßen,
 2. an nicht befahrbare öffentliche Wohnwege bzw.
 3. an eingeschränkt (Anliegerzufahrt auf Grundstücke) befahrbare öffentliche Stichwege angrenzen oder
 4. mittels Geh- oder Fahrrechte über vorderliegende Privatgrundstücke zugänglich sind.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Straßenreinigung ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle Meter abgerundet und die Reinigungsklasse, zu der die Straße gehört. Als Straßenfrontlänge gilt die an die Straße anliegende Grundstücksbreite.
- (2) Bei Hinterliegergrundstücken im Sinne von § 3 Nr. 1 – 3 gilt als Straßenfrontlänge die Grundstücksbreite, mit der das Grundstück an die jeweiligen Wege angrenzt. Für Hinterliegergrundstücke im Sinne von § 3 Nr. 4 ist als Straßenfrontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksbreite maßgeblich. Dabei ist bei einer Entfernung von der zu reinigenden Straße bis zu 50 m die ermittelte Grundstücksbreite um 25 % und bei einer Entfernung von über 50 m um 50 % zu kürzen.
- (3) Der Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Er beträgt 25 % der Gesamtkosten der Straßenreinigung.

§ 5

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse 1 (wöchentlich einmalige Reinigung einschl. Winterdienst)	5,88 €
Reinigungsklasse 2 (Winterdienst)	0,48 €

§ 6

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten im Sinne des Erschließungsbeitragsrechtes, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.
- (3) Bei einer Unterbrechung der Straßenreinigung über Absatz 1 hinaus sind die Straßenreinigungsgebühren zunächst in voller Höhe weiter zu entrichten. Nach Feststellung des Unterbrechungszeitraums durch die Stadt wird die Höhe der sich daraus ergebenden Gebührenminderung von Amts wegen ermittelt und gegenüber dem Gebührenpflichtigen zum nächst möglichen Zeitpunkt erstattet.

Stellt die Weiterzahlung der Gebühren aufgrund der Dauer der Unterbrechung eine unbillige Härte dar, kann eine sofortige Aussetzung der Gebühreinzahlung vorgenommen werden.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen die in § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung geregelten Pflichten verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung; dies gilt mit der Aufnahme der Straße in das Straßenverzeichnis als erfolgt. Die davon betroffenen Verpflichteten sind vom Entstehen der Gebührenpflicht zu benachrichtigen. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Für jeden Monat, in dem die Gebührenpflicht besteht, wird 1/12 der in § 4 festgesetzten Gebühr erhoben.

§ 10

Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. zu je ¼ ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr zu dem nächsten Termin nach Satz 2 zu entrichten.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 15.07.1997 i.d.F. der 3. Nachtragssatzung vom 21.12.2006 tritt außer Kraft.

Königslutter am Elm, 02.12.2010

Der Bürgermeister

gez. Lippelt

(L.S.)

(Lippelt)
Bürgermeister

ABI-Nr. 44 vom 08.12.2010

187.

**Bekanntmachung der
Verordnung
über die Art und den Umfang
der Straßenreinigung
in der Stadt Königslutter am Elm**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung i.d.F. vom 19.01.2005 (Nds.GVBl. S. 9 ff) i.V.m. § 52 Abs. 1 des Nieders. Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 360) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 28.10.2010 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst im Rahmen der jeweils gültigen Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Königslutter am Elm.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen im Sinne dieser Verordnung gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. verkehrsberuhigter Bereiche und Fußgängerzonen (Sondergebiete), Fahrbahnen, Parkspuren, Gossen, Radwege, Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege innerhalb der geschlossenen Ortslage der Kernstadt und der Ortschaften der Stadt Königslutter am Elm. Der Straßenreinigungspflicht unterliegen auch die Grünflächen, Böschungen u.ä. zwischen Grundstücksgrenze und Bordstein.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Einlaufschächte.
- (3) Soweit der Stadt die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese mindestens einmal wöchentlich durch; den Winterdienst entsprechend der Dringlichkeit und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten.
- (4) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 Straßenreinigungssatzung den Eigentümerinnen / Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist diese bei Bedarf, jedoch mindestens einmal wöchentlich bis zum letzten Werktag jeder Woche bis 16 Uhr durchzuführen. Für den Winterdienst gilt § 4 der Verordnung.

- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümerinnen / Eigentümer der anliegenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
- a) soweit die Stadt Königslutter am Elm die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Gehwege und die gemeinsamen Geh- und Radwege,
 - b) in verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerzonen, soweit kein erkennbarer Gehweg vorhanden ist, auf einen 1,50 m breiten durchgehenden Streifen vor den Grundstücken,
 - c) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, bei Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. An Bundes- und Landesstraßen beschränkt sich die Fahrbahnreinigungspflicht auf die Gosse.

§ 3

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Wildkraut und Unrat sowie den Winterdienst nach § 4 dieser Verordnung.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 Niedersächsisches Straßengesetz - NStrG - oder § 32 Straßenverkehrsordnung - StVO) eine/n Dritte / Dritten, so geht deren/dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Bei Frost darf nicht gesprengt werden.
- (4) Schmutz, Laub, sonstiger Unrat, Schnee, Eis usw. dürfen nicht zum Nachbarn oder in die Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 4

Winterdienst

- (1) Zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs sind an Werktagen von 7 Uhr bis 20 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 8.30 Uhr bis 20 Uhr
 - a) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m vollständig, ansonsten mindestens in einer Breite von 1,50 m,
 - b) wenn Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ausreichend breite Streifen von mindestens 1,00 m Breite neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn,
 - c) gemeinsame Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 2,00 m vollständig, ansonsten mindestens in einer Breite von 2,00 m,
 - d) in verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerzonen neben der von der Stadt freizuhaltenden Trasse ausreichend breite Streifen von mindestens 1,00 m Breite vor den Grundstücken sowie mindestens 0,80 m breite Zugänge bei Schneefall freizuhalten bzw. bei Glätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

- (2) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Von Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße verbracht werden.
- (3) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien oder Salze nicht verwendet werden; nur an gefährlichen Stellen, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken darf ein Salz/Sandgemisch - den Witterungsverhältnissen angepasst -grundsätzlich im Verhältnis 1:3 gestreut werden.
- (4) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel werden die Gehwege durch die Stadt Königslutter am Elm von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut.
- (5) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Die Straßeneinläufe und Gassen sind bei eintretendem Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten, um den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer als Reinigungspflichtige/r vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 (4) dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
 - b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
 - c) entgegen § 4 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.
 - d) Chemikalien oder Streusalz entgegen des Verbots des § 4 Absatz 3 dieser Verordnung verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22.12.2006 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt längstens bis 31.12.2026.

Königslutter am Elm, 02.12.2010

gez. Lippelt

(L.S.)

(Lippelt)
Bürgermeister

ABI-Nr. 44 vom 08.12.2010

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian